

Anlage 4a)

Verordnung des Landkreises Wolfenbüttel über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Kanal-Ilse auf dem Gebiet der Samtgemeinde Schladen und der Samtgemeinde Oderwald

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. Teil 1 Nr. 51, S. 2585) und des § 115 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) sowie § 58 Abs.1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422), hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 17.12.2012 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Für die Kanal-Ilse im Landkreis Wolfenbüttel wird ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt in der Samtgemeinde Schladen – ab November 2013 Einheitsgemeinde Schladen-Werla (südliche Gemeindegrenze) und endet westlich der Gemeinde Börßum.

(2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den in der Anlage beigefügten Übersichtskarten im Maßstab 1 : 50 000 eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus 2 Karten im Maßstab 1 : 5 000, die Bestandteil dieser Verordnung sind.

(3) Der Verordnungstext und die Karten können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Wolfenbüttel kostenlos eingesehen werden.

§ 2 Verbote, Genehmigungspflicht

(1) Verbote und Genehmigungspflichten für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des WHG sowie des NWG in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Zur Sicherung eines schadlosen Hochwasserabflusses bedürfen insbesondere folgende Vorhaben in den festgelegten Überschwemmungsgebieten einer wasserrechtlichen Genehmigung:

1. die Erhöhung oder Vertiefung der Erdoberfläche;
2. die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Bauten und sonstigen Anlagen (z. B. Einfriedungen und das ober- und unterirdische Lagern von wassergefährdenden Stoffen und Flüssiggas);
3. das Anlegen oder Beseitigen von Baum- oder Strauchpflanzungen;
4. das Lagern von Stoffen, die geeignet sind, den schadlosen Hochwasserabfluss zu beeinträchtigen;
5. die Entnahme von Bodenbestandteilen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Erzeugnisse.

(3) Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes im Überschwemmungsgebiet

1. Gegenstände zu beseitigen hat, die den Wasserabfluss beeinträchtigen können;
2. Auflandungen zu verhüten, zu beseitigen oder Vertiefungen aufzufüllen hat;

(4) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung baulicher Anlagen allgemein zugelassen, wenn

- a) die Wasserverdrängung der Anlage maximal 1 m³ beträgt,
- b) die Anlage hochwasserangepasst errichtet wird, soweit dies zum Grundwasserschutz oder zum Schutz der Anlage erforderlich ist,
- c) die Anlage bei Hochwasser kein Hindernis für den Wasserabfluss darstellt und
- d) die Anlage gegen Abschwemmen gesichert ist.

Die Maßnahmen nach Absatz 5 sind der Unteren Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzuzeigen.

§ 3 Ausnahmen

Genehmigungsfrei im Überschwemmungsgebiet sind

- a) das Lagern von Stroh-, Heu- und Silageballen in der Zeit vom 01. April bis zum 30. September eines jeden Jahres mit der Maßgabe, dass sie bei Hochwasser zu entfernen sind; diese tritt ein, sobald die Kanal-Ilse bordvoll ist und droht über die Ufer zu treten;
- b) das Zwischenlagern von Zuckerrüben für die Zuckerrübenabfuhr auf den Schlägen. Die Lagerplätze für Zuckerrüben innerhalb des Überschwemmungsgebietes sind einmalig mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen. Die Rübenmieten sind im Hochwasserfall durch eine Abdeckung gegen Abschwemmen zu sichern.
- c) das Aufstellen von ortsüblichen Weidezäunen und Viehtränken;
- d) die Bepflanzung in Klein- und Hausgärten.

§ 4 Bestandsschutz

(1) Anlagen, die beim Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

(2) Die Zulässigkeit von Anordnungen der Wasserbehörde nach § 78 Abs. 4 WHG und § 116 NWG bleibt unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Regelungen des Gesetzes über die Freihaltung des Überschwemmungsgebietes der Wasserläufe vom 10.11.1921 (Gesetz- und Verordnungssammlung Nr. 107) hinsichtlich der Kanal-Ilse im Bereich des Landkreises Wolfenbüttel außer Kraft.

Wolfenbüttel, XX.XX.2012

Landkreis Wolfenbüttel
Der Landrat

Röhmann